

**Satzung**  
**der**  
**„Zwulcher Narrenzunft Merdingen e.V.“**

**§ 1**

**Name und Sitz der Zunft**

Die Zunft führt den Namen:           Zwulcher Narrenzunft Merdingen  
Sitz der Zunft:                         79291 Merdingen  
Sie wurde gegründet am:             11. März 1975

Die Zunft ist im Vereinsregister des Amtsgericht Breisach eingetragen.  
Die Zunft ist Mitglied im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte. Der Verein Zwulcher Narrenzunft Merdingen e.V. mit Sitz in Merdingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2**

**Zweck der Zunft**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht. Die Zunft hat sich zur Aufgabe gemacht geeigneten Nachwuchs zu gewinnen um auch der Nachwelt den heimischen Fasnetsbrauchtum zu erhalten.  
Die Zunft pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Zünften und Vereinigungen in Deutschland und im benachbarten Ausland.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen während der Fasnet, um der Nachwelt den Fasnetsbrauchtum zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied in der Zunft können alle unbescholtenen Bürger werden.

- 3.1. Jugendliche gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendgruppe an. Sofern außer der Einwilligung auch die Kostenübernahmeerklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt und diese mindestens passive Mitglieder sind.
- 3.2. Der Antrag auf passive oder aktive Mitgliedschaft hat schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Annahme des jeweiligen Antrages.
- 3.3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 3.4. Das Tragen des Zunfthäses wird in der Häßsatzung geregelt, der sich jeder Häßträger zu unterwerfen hat.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Zunftorgane über die Tätigkeit der Zunft und können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen oder Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
- 4.2. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Zunftveranstaltungen zu.
- 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der Zunft zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.
- 4.4. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird jährlich kassiert. Alle Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.
- 4.5. Die persönliche Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder und der Vereinsmitglieder über das Vereinsvermögen hinaus wird ausgeschlossen.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1. durch erklärten Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen, gleichzeitig müssen alle Verbindlichkeiten gegenüber der Zunft erfüllt sein.
- 5.2. infolge Auflösung der Mitgliedschaft durch Tod.
- 5.3. durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitglieder entscheiden endgültig mit Stimmenmehrheit.
- 5.4. Gründe, die zum Ausschluss führen:
  - a) grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
  - b) grober Verstoß gegen die Interessen der Zunft oder Schädigung des für uns zuständigen

- Verbandes.  
c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens ein Jahr nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

## **§ 6**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Organe der Zunft**

- 7.1. geschäftsführender Vorstand
- 7.2. Zunftrat
- 7.3. Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- 8.1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:  
Zunftmeister/in für Finanzen  
Zunftmeister/in für Öffentlichkeitsarbeit  
Zunftmeister/in für fasnächtliche Veranstaltungen  
Zunftmeister/in für Wirtschaftsbetrieb

Die gleichzeitig die Zunft im Sinne von § 26 BGB gerichtlich vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

- 8.2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung und Einhaltung dieser Satzung.
- 8.3. Der geschäftsführende Vorstand trifft bei Bedarf zusammen.
- 8.4. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen. Diese Mitglieder werden gemeinsam bestimmt.

## **§ 9**

### **Der Zunftrat**

- 9.1. Dem Zunftrat gehören an:  
der geschäftsführende Vorstand gem. § 8  
die Beisitzer  
Jugendleitung

## Kinderbetreuung

- 9.2. Der Zunftrat wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Bei einstimmiger Zustimmung der Mitglieder oder bei nur einer Kandidatur kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.
- 9.3. Der Zunftrat trifft bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er berät die Vorlagen zur Mitgliederversammlung und steht dem geschäftsführenden Vorstand in allen die Zunft betreffenden Sachfragen beratend zur Seite.
- 9.4. Der Zunftrat ist für die Durchführung der Fasnet verantwortlich.
- 9.5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Zunftrates ist ehrenamtlich, Kostenersatz kann gewährt werden.
- 9.6. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Zunftrates aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

## § 10

### Jahreshauptversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Zunft wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen spätestens 14 vor Ablauf des nächsten Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einberufen. Jedes Mitglied ohne Beitragsrückstand ist mit einer Stimme wahlberechtigt.
- 10.2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die später als 14 Tage gestellt werden, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Verschiedenes in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 10.3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - c) Entlastung des Zunftrates
  - d) Nach Ablauf der 3-jährigen Amtszeit Neuwahlen durchzuführen. Wählen von 2 Kassenprüfern, die dem Zunftrat nicht angehören dürfen.
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, wenn Änderungen anstehen sollten.
  - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Satzungsänderungen.
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Zunft erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.
- 10.5. Beschlüsse gelten, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen. Dieses wird vom

Zunftmeister/in für Öffentlichkeitsarbeit gefertigt und vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet. Die Verlesung des Protokolls ist ein unabdingbarer Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung im Bericht des geschäftsführenden Vorstand.

- 10.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zunft bedürfen grundsätzlich einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.8. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Ring der Körperbehinderten e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

### Schlußbestimmungen

- 11.1. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- 11.2. Der Zunftrat ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 11.3. Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit. Auch wenn sie unter einem anderen Zunftnamen gefasst wurden.
- 11.4. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vom 18.05.2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Merdingen, 18.05.2015

Genehmigt und in Kraft gesetzt